

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Eitorf vom xx.xx.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV.NRW.2013, S. 193) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 16.09.2013 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Eitorf betreibt eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Sie bietet Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Aneignung und Vermittlung von Lese- und Medienkompetenz. Zu diesem Zwecke stellt die Gemeindebibliothek verschiedene Medien populärer und populärwissenschaftlicher Art (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger, Datenträger u.a.) sowie Internetzugänge zur Benutzung in ihren Räumen sowie ggf. zur Ausleihe zur Verfügung.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und Einrichtungen der Gemeindebibliothek zu nutzen.
3. Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder ihres Passes in Verbindung mit der Anmeldebestätigung des Bürgeramtes an. Bei Minderjährigen muss bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Entgelte

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem hierfür erlassenen Entgelttarif erhoben.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien wie folgt ausgeliehen:

Bücher, Sprachkurse und Hörbücher	4 Wochen,
Zeitschriften, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROMs und Kinder-CDs	2 Wochen,

DVDs, Blu-Rays und CDs

1 Woche.

2. Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal zweimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die ausgeliehenen Medien vorzulegen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist durch die Bibliotheksleitung verkürzt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Die Benutzer leihen Bibliotheksgut auf eigene Gefahr aus. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern - durch ausgeliehene Medien oder die Nutzung der PC-Arbeitsplätze an ihren Dateien, Datenträgern und Hardware oder - durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch von Benutzerausweise entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
6. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 7 Hausordnung

1. Das Personal der Gemeindebibliothek übt in der Bibliothek und auf dem dazugehörigen Grundstück das Hausrecht aus.
2. In den Räumen der Gemeindebibliothek darf - außer in der Kaffeecke - nicht gegessen oder getrunken. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Eitorf vom 21.02.2000 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.